

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**CHP Bund in Berlin – CHP Berlin Birliđi e.V.**“ und hat seinen Sitz Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins**(I) Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt das Ziel der Förderung der Volks- und Berufsbildung gem. § 52 (2) Nr. 7 AO, der Förderung des friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens und Zusammenwirkens aller Menschen in Berlin sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 (2) Nr. 13 AO.
- b) Der Verein fördert und unterstützt das bürgerschaftliche, kulturelle, politische, ökonomische und ökologische Engagement insbesondere der Migranten, damit diese in an allen Bereichen des Lebens partizipieren können.
- c) Der Verein fördert das Verständnis der demokratischen Rechte von Frauen, Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen innerhalb der Migrantenbevölkerung.
- d) Der Verein engagiert sich aktiv gegen anti-demokratische Bestrebungen, wie z.B. Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Faschismus, Rassismus und religiösen Fundamentalismus.
- e) Der Verein unterstützt und wirbt für die Idee und das Projekt der Europäischen Union.
- f) Der Verein unterstützt den interkulturellen Dialog zwischen der deutschen und der türkischen Bevölkerung durch verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel, die Zukunft gemeinsam aufzubauen und dadurch den kommenden Generationen ein gutes Leben in Demokratie und Freiheit zu ermöglichen.
- g) Der Verein bekennt sich zum Prinzip des Laizismus und wirbt für ein besseres Verständnis dieses Prinzips auf nationaler und internationaler Ebene.
- h) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- i) Der Verein unterstützt seine Mitglieder unabhängig von ethnischer Herkunft, Glauben, Geschlecht, Alter oder kultureller Orientierung.
- j) Der Verein unterstützt alle gleichgesinnten demokratischen Parteien und Institutionen Europas und die CHP in der Türkei.
- k) Der Verein wirbt und klärt unter den Mitgliedern und in der Gesellschaft über die Bedeutung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates auf.
- l) Der Verein fördert das Umweltschutzgedanken und das Umweltbewusstsein unter den Mitgliedern, um künftigen Generationen eine saubere und lebenswerte Natur zu hinterlassen.
- m) Der Verein fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere in der Migrantenbevölkerung.
- n) Der Verein fördert aktiv die Bildung der Migrantenkinder, damit diese die gleichen Rechte und Chancen wie deutsche Kinder haben. Er tritt für die Chancengleichheit in Erziehungs- und Bildungsstätten ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Gemeinnützigkeit) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Erreichung der Ziele

Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch:

- a) Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Parteien, Stiftungen, Vereinen, Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- b) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Seminare, Fachtagungen, Kolloquien und Workshops.
- c) Mitwirkung bei der Beratung der öffentlichen Verwaltung in Fragen der Einwanderungs- und Integrationspolitik;
- d) Herausgabe von Publikationen sowie durch Verbreitungen der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit Medien und der öffentlichen Verwaltung in Berlin- Brandenburg;
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Einwanderungs- und Integrationspolitik.
- f) Organisieren von Pressekonferenzen und Herausgabe von Pressemitteilungen.
- g) Zusammenarbeit mit bekannten Intellektuellen, Politikern, Künstlern und Geschäftsleuten, um mit Ihnen gemeinsam wissenschaftliche und/oder kulturelle Aktivitäten und Studien für ein besseres Leben zu fördern.
- h) Organisieren und Durchführen von Öffentlichkeitskampagnen.
- i) Solidarische Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- j) Auf Basis demokratischer Ideen unterstützt der Verein die interkulturelle Kommunikation und grenzüberschreitende solidarische Aktivitäten.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Arten von Mitgliedern

- a) **Mitglieder** sind natürliche Personen, die an der Arbeit des Vereins teilnehmen und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Innerhalb des Vereins haben sie das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
- b) **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder sind Personen in Deutschland, Europa und in der Türkei, die besondere Verdienste als Sozialdemokraten erworben haben oder sich für den Verein besonders engagiert haben. Diese Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht bzw. kein Stimmrecht. Sie zahlen keinen Beitrag.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Mitglied kann werden, wer die Satzung und die Zwecke des Vereins im § 2, die universellen Werte der Sozialdemokratie, die Prinzipien von Atatürk, allen voran den Laizismus und die republikanischen Werte akzeptiert.
- b) Mitglieder müssen natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vorbestraft sind. Solche Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen von zwei Vereinsmitgliedern dem Vereinsvorstand empfohlen werden. Jugendliche zwischen 16-18 Jahren können mit Zustimmung beider Elternteile einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- c) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschlussstag des Vorstandes. Jedes Mitglied bekommt auf Wunsch ein Exemplar der Satzung, ggf. in elektronischer Form. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, sich an die Satzung zu halten und die Mitgliedsbeiträge ordentlich zu entrichten.
- d) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und den Zahlungszeitpunkt legt der Vorstand fest, nachdem er die Meinung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung eingeholt hat.
- e) Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- b) Mitglieder können aus dem Verein jederzeit ohne Angabe von Gründen austreten, müssen dies aber schriftlich dem Vorstand mitteilen. Elektronische Korrespondenz gilt auch als Schriftform.
- c) Mitglieder, die sich nicht an die Satzung halten, gegen die in der Satzung festgehaltenen Zwecke des Vereins tätig sind oder dem Namen des Vereins schaden oder den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstands ohne Angabe von Gründen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht zahlen, werden mit Hinzuziehung und Beratung der Disziplinarkommission durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- d) Personen, die von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden, haben das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu widersprechen. Die Mitgliederversammlung gibt bezüglich des Widerspruchs eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit ab, nachdem sie den Vorstand und die Disziplinarkommission gehört hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollausschuss
- d) Disziplinarkommission

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, des Kontrollausschusses und der Disziplinarkommission, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das aktive und passive Wahlrecht bzw. das Stimmrecht steht nur den Mitgliedern zu, die am Tage der Versammlung seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins und nicht mit ihren Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind. Die offenen Mitgliedsbeiträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bar oder aufs Konto eingegangen sein. Am Tage der Mitgliederversammlung ist eine Zahlung nicht möglich.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese Versammlung soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
- d) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die elektronisch übermittelte Einladung gilt als schriftliche Einladung. Die Einladung muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit der Post oder elektronisch an die Mitglieder versendet werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: Wahl der Versammlungsleitung, Tätigkeits- und Kassenberichte des vergangenen Geschäftsjahres, Entlastung des Vorstandes und Wahl der Vereinsorgane (bei Wahl-Mitgliederversammlungen).
- e) Auf der Mitgliederversammlung können nur die in der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten besprochen werden. Die Entscheidung, ob in der Einladung nicht aufgeführte Anträge besprochen und beschlossen werden, trifft die Mitgliederversammlung.
- f) Ein Mitglied, das nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann durch schriftlichen Antrag und schriftliche Einverständniserklärung an die Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhinderungsgründe für ein Vereinsamt kandidieren und gewählt werden.

- g) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine Stunde gewartet. Nach Ablauf dieser Zeit ist diese Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- h) Auf Vorschlag der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung können bei Beschlussfassung mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder alle Abstimmungen mit offener Stimmabgabe stattfinden.

6.2 Versammlungsleitung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von einer aus 4 Mitgliedern (1 Leiter/in, 1 Stellvertreter/in und 2 Schriftführer/innen) bestehenden Versammlungsleitung geleitet. Wenn die Mitgliederversammlung es für erforderlich hält, bildet sie eine Wahlkommission, die die Versammlungsleitung bei den Wahlen unterstützt.
- b) Über die Beratungen und Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung erstellt die Versammlungsleitung eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung und unterschreibt diese. Sie muss diese Niederschrift innerhalb von zwei Wochen an den (neu gewählten) Vorstand übergeben.

6.3 Wahlen

- a) Alle Organe werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt werden.
- b) Personen, die Vereinsämter bekleiden, sind ehrenamtlich tätig.

6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Bei schriftlichem und begründetem Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

6.5 Satzungsänderungen

- a) Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, formalen An- und Aufforderungen der Gerichte oder Behörden nachzukommen und hierbei angeforderte Korrekturen und Berichtigungen in der Satzung vorzunehmen, ohne dass es einer Mitgliederversammlung bedarf. Die Bestimmungen über die allgemeinen Satzungsänderungen bleiben hiervon unberührt. Die Änderungen müssen den Mitgliedern nach der Änderung mitgeteilt werden.
- c) Um den Zweck des Vereins zu ändern, müssen $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung und Vertretung

- a) In den Vorstand werden 9 ordentliche und 3 Ersatzmitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Generalsekretär
 - Kassenwart
 - Stellvertretender Generalsekretär
 - Stellvertretender Kassenwart
 - Drei Besitzer

- b) Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl durch einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Wahl der anderen 8 ordentlichen Vorstandsmitglieder und der 3 stellvertretenden Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung auf der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge der Stimmen als ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt.
- d) Bei der Wahl des Vorstands müssen mindestens 3 der 9 Vorstandsmitglieder einem Geschlecht angehören, sowie ein Mitglied, das das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- e) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Generalsekretär und der Kassenwart. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Generalsekretär oder mit dem Kassenwart vertreten.
- f) Auf Einladung des Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Vorstands in einer konstituierenden Vorstandssitzung untereinander den stellvertretenden Vorsitzenden, den Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretär, den Kassenwart und den stellvertretenden Kassenwart.
- g) Tritt der Vorsitzende vorzeitig von seinem Amt zurück, wählen die Mitglieder des Vorstands untereinander in einer Vorstandssitzung den/die Vorsitzende/n.

7.2 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand leitet den Verein und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- b) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat, bei Bedarf auch häufiger. Auf jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstand genehmigt wird.
- c) Der Vorstand kann nach Bedarf Fachausschüsse und Abteilungen (z.B. für Frauen, Jugend usw.) sowie Ortsgruppen bilden und hierfür die Mitglieder bestimmen. Hierzu werden vom Vorstand Geschäftsordnungen beschlossen.
- d) Der Vorstand kann einen Beirat gründen und die Mitglieder bestimmen.
- e) Über die hauptamtliche Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand.
- f) Der Verein kann sich mit anderen Vereinen, die eine ähnliche Satzung und ähnliche Grundsätze verfolgen, zu einer Föderation vereinigen oder eine solche gründen. Die Entscheidung über die Gründung oder den Beitritt zu einer solchen Dachorganisation trifft der Vorstand. In der gleichen Weise trifft der Vorstand die Entscheidung über einen Beitritt, wenn mit ähnlichen Vereinen auf europäischer Ebene eine föderale Organisation gegründet wird. Allerdings kann die Entscheidung über einen Austritt aus der Föderation oder Konföderation nur mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen werden.
- g) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen eingehen, für die die Mitglieder eine persönliche Verantwortung übernehmen müssen. Er darf keine Schulden machen.
- h) Wenn ein Mitglied des Vorstands dreimal in Folge unentschuldigt nicht an der Vorstandssitzung teilnimmt, gilt dieser als vom Amt zurückgetreten. Die Feststellung über den Rücktritt vom Amt trifft der Vorstand. Das Vorstandsmitglied hat das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung zu erklären.
- i) Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem anderen Verein als Vorstandsmitglieder oder in sonstigen Organen tätig sein, die im Widerspruch zu den Satzungszielen des Vereins stehen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Vorstandsmitglied in einem anderen Verein tätig ist, der im Widerspruch zu der Satzung des Vereins steht, endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung zu erklären.

§ 8 Kontrollausschuss

- a) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und wird in geheimer Wahl auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses

können auf Antrag auf der Mitgliederversammlung auch in offener Abstimmung gewählt werden. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen werden als Mitglieder des Kontrollausschusses gewählt, wobei mindestens eins von drei Mitgliedern einem Geschlecht angehören muss. Außerdem werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.

- b) Der Kontrollausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- c) Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Außerdem ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen, die schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Kontrollausschusses wird ein Protokoll erstellt.

§ 9 Disziplinarkommission

- a) Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und wird in geheimer Wahl auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Disziplinarkommission können auf Antrag auf der Mitgliederversammlung auch in offener Abstimmung gewählt werden. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen werden als Mitglieder der Disziplinarkommission gewählt, wobei mindestens eins von drei Mitgliedern einem Geschlecht angehören muss. Außerdem werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.
- b) Die Disziplinarkommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- c) Die Disziplinarkommission prüft auf Antrag des Vorstandes die Beschwerden des Vorstandes oder der Mitglieder über Mitglieder, die den Zielen oder dem Ruf des Vereins schaden. Wenn das Beschwerde führende Mitglied der Einladung der Disziplinarkommission folgt, hört sie das Mitglied an und gibt eine Stellungnahme an den Vorstand ab.
- d) Die Disziplinarkommission vermittelt bei Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Verein und den Mitgliedern und den Organen des Vereins entstehen können und bemüht sich darum, sie zu schlichten, und gibt dem Vorstand Auskunft über den Ausgang.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- b) Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Friedrich Ebert Stiftung unter der Anschrift Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, über und wird dort satzungsgemäß verwendet.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 4.3.2018 geändert und neu gefasst.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Kenan Kolat
(Vorsitzender)

Oktay Çelebi
(Generalsekretär)